



Testatsexemplar

GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
Waldshut - Tiengen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

Dieses Exemplar des Testatsexemplars vom 30. April 2026 ist ein elektronisches Ansichtsexemplar. Es stellt eine genaue Abschrift des rechtsverbindlich unterschriebenen Original-Exemplars des Testatsexemplars vom 30. April 2026 dar.

Inhaltsverzeichnis

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	5
Anlagen.....	11

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2025
- II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- III. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
- IV. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- V. Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025
- VI. Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
 - Besondere Auftragsbedingungen (Stand: 1. November 2024)
 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, Waldshut-Tiengen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, Waldshut-Tiengen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, Waldshut-Tiengen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lauchringen, den 30. April 2026

Treuhand Hochrhein Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Patrick Stärk
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz

zum 31. Dezember 2025

der

GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe

Waldshut-Tiengen

Aktiva		
	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Software	11.444,00	0,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.938,00	21.416,00
	47.382,00	21.416,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.848,23	52.187,65
2. Forderungen gegen Gesellschafter	595.578,73	621.719,48
3. sonstige Vermögensgegenstände	12.208,82	8.682,20
	628.635,78	682.589,33
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	762.697,70	667.814,62
	1.391.333,48	1.350.403,95
	1.438.715,48	1.371.819,95

Passiva		
	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	521.026,72	479.459,80
III. Jahresfehlbetrag (i.V. Jahresüberschuss)	-2.952,65	41.566,92
	543.074,07	546.026,72
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	345.840,00	414.680,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.705,28	42.534,82
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	234.498,28	40.180,69
3. sonstige Verbindlichkeiten	76.756,01	82.931,72
	339.959,57	165.647,23
D. Rechnungsabgrenzungsposten	209.841,84	245.466,00
	1.438.715,48	1.371.819,95

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

der

GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe

Waldshut-Tiengen

	2025	2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	8.473.018,26	8.215.446,97
2. sonstige betriebliche Erträge	1.538,00	0,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.876.736,61	-5.694.214,98
b) soziale Abgaben	-1.818.571,35	-1.705.092,62
	-7.695.307,96	-7.399.307,60
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-22.457,51	-7.108,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-760.226,36	-768.175,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	572,92	800,55
7. Ergebnis nach Steuern	-2.862,65	41.656,92
8. sonstige Steuern	90,00	90,00
9. Jahresfehlbetrag (i.V. Jahresüberschuss)	-2.952,65	41.566,92

Anhang

des Jahresabschlusses 2025

der

GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe

Waldshut-Tiengen

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Angaben

Die GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe hat ihren Sitz in 79761 Waldshut - Tiengen und wird beim Amtsgericht Freiburg unter der HRB 621477 geführt. Sie erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes aufgestellt.

Der Landkreis Waldshut ist alleiniger Gesellschafter der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe. Hiermit verbunden ist die Anwendungsverpflichtung von § 103 der Gemeindeordnung Baden - Württemberg. Diese Ordnung besagt, dass Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen sind.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1 Satz 2, 266 ff. HGB).

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die gegenüber dem Vorjahresabschluss unverändert angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Über die angewandten Bewertungsmethoden berichten wir wie folgt:

Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Es kam ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauerschätzungen orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den steuerlichen AfA - Tabellen aufgeführten Nutzungsdauern, da diese den Nutzenverbrauch bzw. den Wertverzehr unserer Anlagen im Allgemeinen zutreffend abbilden.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie der **flüssigen Mittel** erfolgte zum Nennwert. Die Risiken im **Forderungsbestand** sind angemessen berücksichtigt worden. Es wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet; Einzelwertberichtigungen waren keine vorzunehmen.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Passivposten

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgte zu den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Erträge wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Abweichungen **in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** im Verhältnis zum Vorjahr liegen nicht vor.

C. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** im Geschäftsjahr 2025 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel.

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von € 12.140,00 (i.V. € 8.582,20) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Im Übrigen haben die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das im Handelsregister ausgewiesene **Stammkapital** (= gezeichnetes Kapital) beträgt unverändert € 25.000,00.

Rückstellungen sind im Wesentlichen bilanziert für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2025.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Mit Ausnahme von branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind keine Pfandrechte gewährt worden.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern belaufen sich auf € 66.029,56 (i.V. € 65.970,01), diejenigen im Rahmen der sozialen Sicherheit auf € 1.135,58 (i.V. € 1.006,54).

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** gegliedert.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2025	2024
	€	€
Umsatzerlöse		
mit dem Jugendamt des Landkreises Waldshut nach SGB VIII	4.897.268,45	4.637.379,88
mit dem Sozialamt des Landkreises Waldshut nach SGB IX	3.443.515,99	3.404.675,47
mit externen Auftraggebern inkl. Krankenkassen	132.233,82	173.391,62
	<u>8.473.018,26</u>	<u>8.215.446,97</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält € 1.538,00 (i.V. € 0,00) **periodenfremde Erträge** und wie im Vorjahr keine **periodenfremde Aufwendungen**.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2025 bestanden - ebenso wie zum Vorjahresstichtag - keine Haftungsverhältnisse.

2. Finanzielle Verpflichtungen

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bestehen finanzielle Verpflichtungen

- a) aus Mietverträgen für Räumlichkeiten von monatlich € 7.646,40 (i.V. € 6.391,20). Die Restlaufzeit der Verträge beträgt zwischen 6 und 57 Monaten.
- b) aus Miet- und Leasingverträgen für IT mit monatlichen Zahlungsverpflichtungen von € 5.690,84 (i.V. € 3.349,16). Die Restlaufzeit der Verträge ist wie im Vorjahr unbestimmt.

3. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind und zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

4. Geschäftsführung

Zu **Geschäftsführerinnen** im Geschäftsjahr 2025 waren bestellt:

- Frau Ewa Meier, Geschäftsführerin, 74906 Bad Rappenau

Die Gesellschaft hat zulässigerweise nach § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe nach § 285 Nr.9 a und b HGB verzichtet.

5. Beirat

Mitglieder des **Beirats** im Geschäftsjahr 2025 waren:

- Herr Heribert Thamm, CH-8155 Niederhasli (Vorsitzender und Amtsleiter Jugendamt Waldshut)
- Frau Sonja Sarmann, 79730 Murg (Kreisrätin)
- Frau Anne Wendler, 79761 Waldshut - Tiengen (Geschäftsführerin Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Mitglieder des Beirats und der Gesellschafterversammlung erhielten im Jahr 2025 in Summe Sitzungsgelder in Höhe von € 500,00 (i.V. € 400,00).

6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Unter analoger Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach § 267 Abs. 5 HGB wurden im Berichtsjahr durchschnittlich 252,00 (i.V. 248,25) Mitarbeitende **beschäftigt**.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Gesellschaft haben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn per 31. Dezember 2025 in Höhe von € 518.074,07 auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

9. Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Von unserem Abschlussprüfer, der Treuhand Hochrhein Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lauchringen wurde uns im Geschäftsjahr 2025 ein **Prüfungshonorar** in Höhe von € 10.829,00 einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Darüber hinaus hat diese Gesellschaft für uns keine Leistungen erbracht.

Waldshut-Tiengen, den 29. April 2026



Ewa Meier
(Geschäftsführerin)

Anlage zum Anhang

Anlagespiegel per 31. Dezember 2025

	historische Anschaffungs-und Herstellungskosten			
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte	68.352,73	12.485,14	42.016,08	38.821,79
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.768,68	36.201,37	21.521,00	61.449,05
	115.121,41	48.686,51	63.537,08	100.270,84

Abschreibungen				Buchwerte	
01.01.2025	Zugang	Abgang	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
€	€	€	€	€	€
68.352,73	1.041,14	42.016,08	27.377,79	11.444,00	0,00
25.352,68	21.416,37	21.258,00	25.511,05	35.938,00	21.416,00
93.705,41	22.457,51	63.274,08	52.888,84	47.382,00	21.416,00

Lagebericht 2025

der

GfFH - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe

Waldshut-Tiengen

Lagebericht 2025

A Grundlage des Unternehmens

Die gemeinnützige Gesellschaft für Familienhilfe mbH (im Folgenden GfFH genannt) wurde mit notarieller Urkunde am 05.11.2001 gegründet und am 22.01.2002 im Handelsregister eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der GfFH ist der Landkreis Waldshut.

Die GfFH ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Landkreis Waldshut. Schwerpunktmäßig setzt die GfFH im Landkreis Waldshut ambulante Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und dem Sozialhilferecht (SGB IX) um. Auftraggeber sind neben dem Jugendamt Waldshut und dem Sozialamt Waldshut auch externe Auftraggeber.

Von 2015 bis 2019 übernahm die GfFH zusätzlich die ambulante und stationäre Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Im Jahr 2021 liefen die ambulanten Unterstützungsangebote mit dem Ziel der Verselbständigung aus. Seit November 2022 unterstützt die GfFH erneut im Bereich der ambulanten und ab Januar 2023 auch im Bereich der stationären Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Ende 2022 wurde hierzu eine geeignete Wohnung in Bonndorf angemietet und diese als stationäre Wohngruppe mit 10 Plätzen vorbereitet. Im Januar 2023 erfolgte der Bezug der Wohngruppe. Die ambulante Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer findet seit Ende 2023 überwiegend in St. Blasien in einem vom Jugendamt angemieteten Haus statt.

Die Geschäftsstelle der GfFH hat ihren Sitz seit September 2025, in der Alfred-Nobel-Straße 17 in 79761 Waldshut - Tiengen. Von hier aus erfolgt neben den administrativen Aufgaben (Finanz- und vorbereitende Lohnbuchhaltung) und den übergeordneten Steuerungsaufgaben im wirtschaftlichen und personellen Bereich auch die fachlich - inhaltliche Steuerung und Begleitung der Unterstützungsangebote in den jeweiligen Hilfeformen sowie deren Fortschreibung, die Auswahl und Schulung von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Qualifizierung / Fortbildung sowie die Organisation von Supervisions- und Interventionsgruppen zur Qualitätssicherung.

B Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in Deutschland im vergangenen Jahr mit einem leichten Anstieg des preisbereinigten BIP um 0,2 % stabilisiert. Die Inflation verharrte mit 2,2 % auf dem Niveau des Jahres 2024.

Auf politischer Ebene war das Jahr geprägt durch die Bundestagswahl und den einhergehenden Regierungswechsel, dessen mögliche Auswirkungen auf die Sozialgesetzgebung für uns noch nicht absehbar sind.

2. Geschäftsverlauf

Aus Sicht der GfFH blicken wir in organisatorischer und trotz des leichten Jahresfehlbetrags auch in finanzieller Hinsicht auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2025 zurück. Die zentralen Herausforderungen im Jahr 2025 waren weiterhin die Auswirkungen der Inflation und des Fachkräftemangels.

Im Zuge einer strategischen Neuausrichtung konnten weitreichende organisatorische Veränderungen realisiert werden. Eine zentrale Maßnahme war der Umzug der Geschäftsstelle an einen neuen Standort. Parallel dazu wurde zur Optimierung der internen Strukturen ein Changemanagement in der Verwaltung implementiert.

Im Personalwesen erfolgte der Aufbau einer neuen Abteilung, um sämtliche HR-Prozesse zu zentralisieren und zu professionalisieren. Ein weiterer Fokus lag auf der Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft, wozu die Bereiche Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit fest verankert sowie ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) eingeführt wurden.

Zur Stärkung der Außenwirkung und des Recruitings wurde die Homepage vollständig neu gestaltet. Dieser Relaunch dient sowohl der Professionalisierung der Marketingkommunikation als auch der gezielten und effektiveren Ansprache potenzieller Fachkräfte.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein ist die Etablierung einer vertrauensvollen Sozialpartnerschaft: In konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat konnten erfolgreich die ersten Betriebsvereinbarungen geschlossen werden.

Abschließend wurde das Qualitätsmanagement gezielt um den Baustein der Führungskräfteentwicklung erweitert, um die Managementkompetenzen im Unternehmen nachhaltig zu stärken.

In finanzieller Hinsicht liegt das Jahresergebnis mit einem leichten Jahresfehlbetrag sowohl unter dem Vorjahr als auch unter dem Planansatz.

Der Anstieg der Betriebskosten gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf die Umsetzung der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssteigerungen zurückzuführen, der Anstieg gegenüber dem Planansatz insbesondere auf die Kosten des Betriebsrates, des Umzugs sowie Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die Umsatzerlöse konnten gegenüber dem Vorjahr preisbedingt aufgrund der Weiterbelastung der vereinbarten Lohn- und Gehaltssteigerungen erhöht werden.

Aufgrund von erneut nicht besetzten Stellen kam es im Bereich unserer Angebote zu Wartezeiten oder zu verzögerten Eingängen von Hilfeanforderungen durch unsere Auftraggeber. Infolgedessen sind die Erlöse hinter dem Planansatz zurückgeblieben.

Aus dem Bereich der Assistenzkräfte werden weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GfFH durch Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert, um mittel- und langfristig über mehr Fachpersonal im Bereich IGH (Integrationshilfe) zu verfügen.

Die Anzahl der Anforderungen bewegte sich auf Vorjahresniveau. Aufgrund sozialer und struktureller Veränderungen in den Familien ist jedoch die Zahl der komplexen Fälle in der amb. Jugendhilfe stark gestiegen.

Aufgrund eines vorherrschenden Fachkräftemangels konnten die zahlreichen Anforderungen nicht in dem Umfang bedient werden, wie es erwartet wurde.

Speziell im Fachbereich Jugendhilfe gestaltet sich die Akquise und die Bindung von Fachkräften als äußerst schwierig, was wir unter anderem auf die Konkurrenzsituation durch die Grenz Nähe zur Schweiz zurückführen. Dies führt dazu, dass Anforderungen nur bedingt und nicht immer zeitnah erfüllt werden können.

Zusätzlich zu dieser personellen Herausforderung ist eine steigende Fallkomplexität zu verzeichnen. Es zeigt sich ein höherer Anteil an multiproblematischen Familien, deren Situationen durch Aspekte wie Sucht, psychische Erkrankungen und Armut gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus führen die aktuellen Migrations- und Fluchtbewegungen (v. a. aus der Ukraine) zu einem erhöhten Bedarf an Sprach- und Kulturmittelbedarf. Einsätze erfordern zunehmend spezifische Sprachkenntnisse, den Umgang mit Übersetzungstools oder alternative

Kommunikationsformen. Infolgedessen wird das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ erschwert und kann in manchen Fällen gar nicht erst umgesetzt werden.

Im Kalenderjahr 2025 wurden im Fachbereich Jugendhilfe, mit den Angeboten Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Soziale Gruppenarbeit, STEEP und Umgangsbegleitung insgesamt 121 Anforderungen gestellt. Nach Abzug von 21 zurückgezogenen Anforderungen verblieb zum Jahresende ein Bestand von 47 offenen Fällen.

Das Leistungsvolumen des Fachbereichs ambulante Jugendhilfe belief sich im Jahr 2025 auf **31.136,00** Fachleistungsstunden. Gegenüber dem Planwert von **35.826,00** Stunden ergibt sich somit eine negative Abweichung von **4.690,00** Stunden, welche auf Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fachkräften zurückzuführen ist.

In unserem Fachbereich IGH beliefen sich die umgesetzten Stunden im Bereich Schulbegleitung (§35a SGB VIII und §112 SGB IX Einzelbetreuung- Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)), Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (§35a SGB VIII und §112 SGB IX) sowie Assistenz in Schule/Kindertageseinrichtungen (§112 SGB IX) insgesamt auf **125.184,85** Stunden. Im Vergleich zum Planwert von **128.014,00** bedeutet dies einen Rückgang von **2.829,15** Stunden.

Innerhalb des Fachbereichs IGH zeigen sich deutlich Verschiebungen: Die Anforderungen für Assistenzkräfte im Bereich Inklusion (§112 SGB IX) waren 2025 deutlich rückläufig, wohingegen bei den Fachkräften Einzelbetreuung SBBZ (§112 SGB IX) ein starker Anstieg zu verzeichnen.

Der Fachbereich Integrationshilfen im Kindergarten weist mit einem Zuwachs von **3.195,51** Stunden eine signifikante Überschreitung des Plans für 2025 auf. Diese positive Entwicklung resultiert aus der erfolgreichen Einstellung von mehr Fachkräften als prognostiziert. Zunehmend werden in Kindertageseinrichtungen begleitende Hilfen etabliert, bei deren Umsetzung vermehrt auch Nicht-Fachkräfte zum Einsatz kommen.

Im Jahr 2025 realisierte der Fachbereich IGH in Kooperation mit Jugendamt und Carl-Heinrich-Rösch-Schule in Tiengen ein Pilotprojekt an der Schule, dessen zentrales Merkmal die Einführung eines Poolings war. Bei diesem innovativen Ansatz wurden personelle Ressourcen, vorwiegend Assistenzkräfte, gebündelt, um sie bedarfsgerecht einzusetzen. Das auf diesem Pooling-Modell basierende Betreuungskonzept ermöglichte die erfolgreiche Leistung von **7.495,39** Stunden.

Die Akquise, Nachqualifizierung und Schulung unseres Personals für die ambulante und stationäre Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) war weiter fester Bestandteil unserer Bemühungen, um unseren erweiterten Auftrag in der Betreuung und Unterstützung der UMAs zielführend umsetzen zu können.

Die UMA-Wohngruppe Bonndorf hat sich als tragfähiges und stabiles Angebot der stationären Jugendhilfe etabliert. Die Belegung der UMA-Wohngruppe Bonndorf war ebenfalls konstant, sodass zwischen neun und zehn Jugendliche erfolgreich begleitet und unterstützt werden konnten.

Auch die Betreuung im Blauen Haus in St. Blasien wurde personell sowie konzeptionell weiterentwickelt, wodurch eine erfolgreiche Unterstützung gewährleistet ist. Die Auslastung lag im Kalenderjahr 2025 durchgehend zwischen sieben und neun Erwachsenen.

Gegen Ende des Jahres 2025 erfolgte die Mitteilung, dass für die UMA-Wohngruppe Bonndorf im Jahr 2026 ein räumlicher Wechsel erforderlich wird.

Im Jahr 2025 wurden in der UMA-Wohngruppe Bonndorf **15.170,17** Betreuungsstunden erfolgreich geleistet. In der Betreuung im Blauen Haus in St. Blasien beliefen sich die Betreuungsstunden im selben Zeitraum auf **6.053,49**.

Die GfFH leistete insgesamt **178.129,32** Einsatzstunden. Aufgrund eines Personalmangels konnten jedoch nicht alle Anforderungen erfüllt werden. Dies führte dazu, dass das Planziel von **192.100,00** Stunden nicht erreicht wurde.

Die Umsatzerlöse betragen nach Abrechnung mit dem Jugendamt, dem Sozialamt und den externen Auftraggebern insgesamt 8.473.018,26 € (im Vorjahr 8.215.446,97 €). Dies entspricht einem Anstieg um ca.3,14%.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Landratsamt Waldshut – Jugendamt gesamt (inkl. UMA + Dolmetscher)	4.897.268,45 €
Landratsamt Waldshut – Sozialamt	3.443.515,99 €
externe Auftraggeber inkl. Krankenkassen	132.233,82 €
Summe:	8.473.018,26 €

3. Finanzierung

Die Finanzierung unserer erbrachten Hilfen im Auftrag des Jugendamtes erfolgte wie üblich im Rahmen des Nullabschlusses. Mit dem Sozialamt wurden unsere Leistungen auf Grundlage der im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2025 vereinbarten Stundensätze abgerechnet. Mit externen Auftraggebern, inklusive Krankenkassen, erfolgten die Abrechnungen ebenfalls auf Grundlage der im Wirtschaftsplan berechneten Stundensätze. Die Abrechnung der stationären Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer in Bonndorf erfolgt mit dem Jugendamt Waldshut auf Grundlage der verhandelten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Die Betreuungsleistung der UMA in St. Blasien wurde mit dem vereinbarten Stundensatz mit dem Jugendamt Waldshut abgerechnet.

Die Liquidität und Zahlungsfähigkeit unserer Gesellschaft war zu jeder Zeit gegeben.

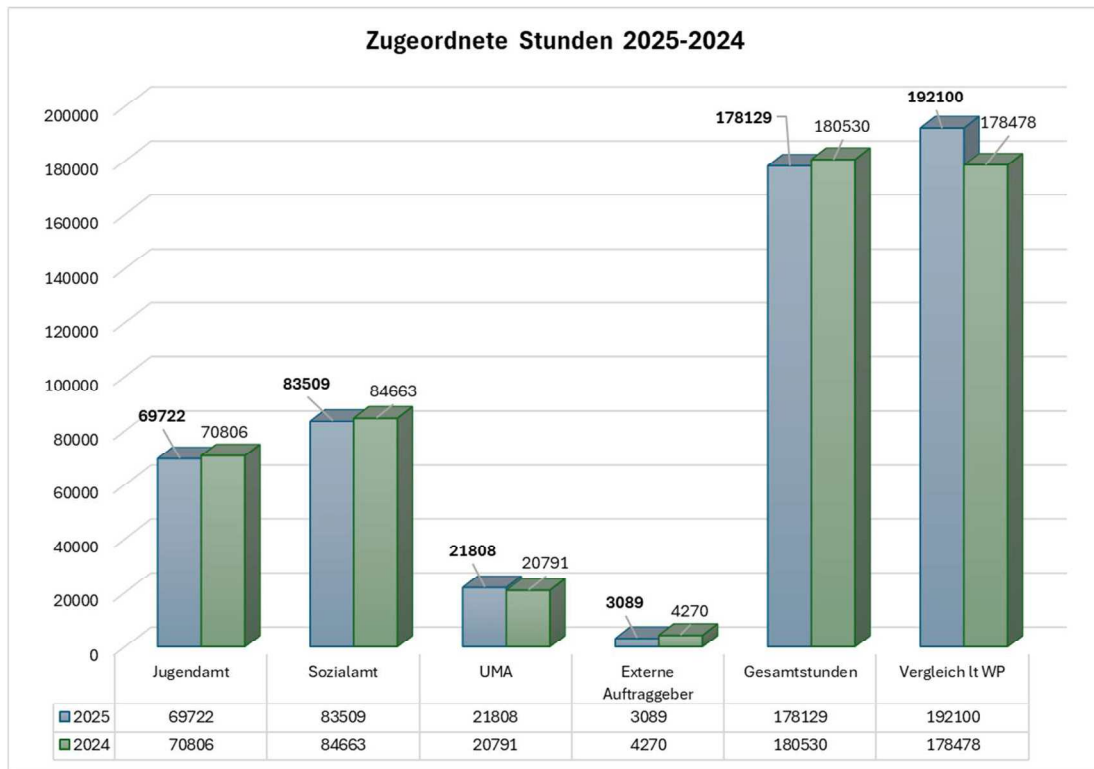
4. Investitionen

Im Jahr 2025 erfolgten Investitionen in Höhe von 48.686,51 €. Diese erfolgten für die Anschaffung von Notebooks für Fachbereich Jugendhilfe im Wert von insgesamt 28.502,88 €, die Realisierung der neuen Homepage (12.485,14 €) sowie die Büroausstattung der neuen Geschäftsstelle.

5. Personalentwicklung

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Stundenvolumen von **178.129,32** realisiert. Dies entsprach einer Unterschreitung des Wirtschaftsplans um ca. 7,27%. Die primären Ursachen für diese Abweichung lagen in Herausforderungen bei der Akquise sowie in der Rekrutierung von Fachkräften. Trotz eines anhaltend hohen Volumens an Anforderungen konnten diese aufgrund von Kapazitätsengpässen im Personalbereich nicht vollumfänglich bedient werden.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die erbrachten Stunden mit durchschnittlich 253,92 Mitarbeitenden (2024:247,92;2023:235,92) umgesetzt. Dies entspricht 104,17 Vollzeitstellen (2024:105,61;)



6. Darstellung der Lage der gGmbH

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um 66,9 T€ auf 1.438,7 T€ erhöht.

Mit 3,3% (i.V. 1,6%) im langfristigen Vermögen (Anlagevermögen i.H.v. 47,4 T€ und langfristige Forderungen i.H.v. 12,1 T€) und 95,9% (i.V. 98,4%) i.H.v. 1.391,2T€ im kurzfristigen Vermögen hat sich die Vermögenssituation 2025 leicht zu Gunsten des langfristigen Anteils verändert.

Die kurzfristigen Forderungen von 616,5 T€ sind 2025 mit 42,9% (i.V. 49,8%) gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Hauptsächlich sind dies die Forderungen aus den Spitzabrechnungen 2025 mit dem Sozialamt.

Das langfristige Kapital hat sich von 39,8% im Vorjahr auf 37,7% im Jahr 2025 leicht verringert. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg der Bilanzsumme und dem Anstieg des kurzfristigen Kapitals.

Die sonstigen Rückstellungen sind insbesondere durch niedrigere Rückstellungen für Arbeitszeit- und Urlaubskonten um 68,9 T€ vermindert.

Das Eigenkapital verringert sich durch den Jahresfehlbetrag auf 543,1 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt jetzt 37,7% (i.V. 39,8%).

Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2025 schloss die Gesellschaft mit einem Verlust in Höhe von **2.952,65 €**. Dies stellt eine Abweichung von dem im Wirtschaftsplan 2025 geplanten Ergebnis von -139.329,65 € dar.

Im Jahr 2025 haben sich die Umsatzerlöse vor Periodenabgrenzung um insgesamt 5,8 % von 8.149,6 T€ auf 8.622,3T€, die betrieblichen Aufwendungen um 303,5 T€ von 8.174,6 T€ auf 8.478,0

T€ erhöht, sodass ein um 169,2 T€ gestiegenes ordentliches Betriebsergebnis von 144,2 T€ gegenüber einem negativen ordentlichen Betriebsergebnis von 25,0 T€ im Vorjahr erzielt wurde.

Bedingt durch ein im laufenden Jahr positives neutrales Ergebnis von 2,1 T€ wurde ein verbessertes Ergebnis vor Periodenabgrenzung von 146,3 T€ (i.V. negatives Ergebnis 24,2 T€) erzielt.

Da die geleisteten A-Konto-Zahlungen des Landratsamts für die mit dem Jugendamt abzurechnenden Hilfen um 149,3 T€ zu hoch waren, ist in dieser Höhe eine Rückzahlung an das Landratsamt zu berücksichtigen und zu bilanzieren.

Auf Grund der erhöhten Ausgaben, die durch strukturelle Veränderungen entstanden sind, konnte das geplante Ergebnis nicht erreicht werden.

Gesamtaussage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilen wir trotz des Jahresfehlbetrags insgesamt als gut.

C Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die GfFH ist auf Grund ihrer langjährigen Kompetenz und Erfahrung im Bereich der ambulanten Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB IX eine etablierte, verlässliche Netzwerkpartnerin in der sozialen Infrastruktur des Landkreises.

Prognose für Fachbereich UMA: Die weitere Entwicklung der UMA Angebote hängt maßgeblich von der politischen Stabilität im Ausland und den Entscheidungen der deutschen Regierung ab. Eine genaue Prognose ist daher schwierig. Die Betreuung in St. Blasien (Blaues Haus) wird allerdings spätestens per 30. Juni 2026 eingestellt.

Nachdem Hilfen im Bereich der Inklusion in Schulen seit 2015 von der GfFH übernommen werden, kann in der Schulassistenz angenommen werden, dass die Nachfragen im Bereich Inklusion an Regelschulen weiter zurückgehen. Die Nachfrage nach Inklusionshilfen in Kindertageseinrichtungen wird vermutlich unverändert hoch bleiben. Hilfen im Bereich der Schulbegleitung und der ambulanten Angebote nach dem SGB VIII werden vermutlich wieder ansteigen.

Die vorausschauende Qualifizierung von Assistenzkräften zu Fachkräften für Inklusion sichert der GfFH das Personal im Fachbereich IGH.

Nach Rücksprache mit der Eingliederungshilfe des Landratsamtes Waldshut kann dieses Personal künftig im Fachbereich IGH KITA eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass damit mehr offene Anfragen abgedeckt werden können.

Die Arbeit im ambulanten und stationären Bereich mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländern sowie im Bereich der ambulanten Hilfen nach SGB VIII und SGB IX kann herausfordernd sein und erfordert eine hohe fachliche Kompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein konsequentes Unterstützungsangebot durch die Leitungs- und Koordinationskräfte in unseren Fachbereichen Jugendhilfe und IGH. Durch ein breites Fort- und Weiterbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zusätzlich notwendige Schulungen im Bereich des Kinderschutzes, des Datenschutzes sowie fachspezifische Fortbildungen sichergestellt.

Mit Blick auf fehlende Fachkräfte ist es unerlässlich, unsere Angebote in Abstimmung mit dem Leistungsträger bedarfsorientiert und zugleich ressourcenorientiert fortzuschreiben, um notwendige Standards aufrecht zu erhalten und Hilfen tragfähig umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund der Komplexität von Hilfen kommt dieser Aufgabe eine hohe Bedeutung zu. Mitarbeiterbindung und -

gewinnung sowie die (Nach-)Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben zudem einen besonderen Stellenwert.

Wir erwarten für das kommende Geschäftsjahr auf Basis unseres Wirtschaftsplans einen leichten Anstieg der geleisteten Stunden und mithin einen Anstieg der Umsatzerlöse sowie einen leichten Jahresüberschuss.

Waldshut, den 29. April 2026



Ewa Meier
(Geschäftsführerin)

Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025

Die Berichterstattung über die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt nach dem vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 6. Oktober 2006 verabschiedeten Fragebogen (IDW PS 720).

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung sind in der Weise eingeschränkt, dass entsprechend § 6 Abs. 4 und § 5 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss, wenn Entscheidungen gefällt werden müssen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Die Verteilung der Aufgaben ist über Stellenbeschreibungen ausführlich dokumentiert und erscheint uns sachgerecht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Gesellschafter haben im Berichtsjahr zwei, der Beirat zwei Sitzungen abgehalten. Niederschriften über diese Sitzungen wurden erstellt. Sie haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin ist in keinen anderen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführerin enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die in die Gesellschafterversammlung bzw. den Beirat abgeordneten Kreisräte / Kreisrätinnen erhalten ebenso Sitzungsgelder wie der Ligavertreter der Wohlfahrtsverbände.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es bestehen ein angemessener schriftlicher Organisationsplan sowie die Darstellung über ein Organisationsdiagramm. Für die Betriebsabläufe in der Geschäftsstelle wurde im Jahr 2011 eine im Jahr 2013, 2018, 2020 und 2022 fortgeschriebene Aufgabenzuordnung vorgenommen. Darüber hinaus werden offene Fragen im Gesamtteam sowie zwischen der Geschäftsführerin und den vier Fachbereichsleitungen innerhalb der Verwaltung / des Rechnungswesens jeweils im direkten Kontakt besprochen. Die im Jahr 2023 hinzugekommene stationäre Betreuung der UMA´s wurde in den Fachbereich Jugendhilfe integriert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ja, grundsätzlich Vier - Augen – Prinzip. Für elektronische Überweisungen bestehen gemeinsame Verfügungsberechtigungen. Lt. Anstellungsverträgen mit den Mitarbeitern besteht eine Compliance - Regelung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Verstöße der Geschäftsführerin oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und / oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, regelmäßige Bewertung durch die Geschäftsführerin mit Leiterin Rechnungswesen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt durch einen externen Dienstleister.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash - Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt in Anbetracht der überschaubaren Größe und Komplexität der Gesellschaft.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, Einzelkostennachweise je Einsatz an Landratsamt plus Schlussrechnung. Ab 2023 im Aufgabenbereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge monatliche Rechnungen an das Jugendamt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ja.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem ==> kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden im Unternehmen nicht eingesetzt

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang (offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge - Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:**Interne Revision**

Eine interne Revision ist nicht eingerichtet, allerdings wird in unregelmäßigen Abständen eine Prüfung (mit ähnlichen Prüfungsinhalten) durch die Beteiligungsverwaltung des Landkreises Waldshut, die auch bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans eingebunden ist, durchgeführt. Die Zulässigkeit dieser Prüfungen ist durch den Gesellschaftsvertrag gewährleistet.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7:**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein

Fragenkreis 8:**Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja → Wirtschaftsplan an Landratsamt / Jugendhilfeausschuss / Kreistag zur Beschlussfassung und Genehmigung. Der Wirtschaftsplan hat uns vorgelegen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Aufgrund der Geringfügigkeit grundsätzlich entbehrlich

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein

Fragenkreis 9:

Vergaberegelnungen => entfällt

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU - Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, i.d.R. zwei Sitzungen pro Gremium (Beirat und Gesellschafterversammlung) und Jahr; im Jahr 2025 haben zwei Sitzungen des Beirats und zwei Sitzungen der Gesellschafterversammlung stattgefunden. Die Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ja

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?

Ja

Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nein

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein

- f) Gibt es eine D & O - Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O - Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Ja, es wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nicht aufgetreten

Fragenkreis 11:**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Ja, regelmäßig bestehen ca. 50 % - aktuell 53,0 % der Bilanzsumme (absolut: € 762.697,70, i.V. € 667.814,62) in liquiden Mitteln.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 12:**Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Eigenkapital	37,70 % der Bilanzsumme
kurzfristiges Fremdkapital (aus laufendem Geschäftsverkehr)	62,30 % der Bilanzsumme

keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

anstehende wesentliche Investitionsverpflichtungen werden grundsätzlich eigenfinanziert

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, hohe Eigenkapitalquote sowie ausreichende Liquidität vorhanden

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja

Die Jahresüberschüsse und -fehlbeträge wurden aufgrund des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks jeweils auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorgetragen. In Summe beträgt der Gewinnvortrag per 1. Januar 2025 € 521.026,72.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Jahresfehlbetrag von € 2.952,65 (i.V. Jahresüberschuss von € 41.566,92) erzielt.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn per 31. Dezember 2025 in Höhe von € 518.074,07 auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

In Anbetracht des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft verbleibt für eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter kein Raum.

§ 14 Tz. 5 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 3. Juli 2019 bestimmt wie folgt:

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die bezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung. Die Gesellschafter haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Fragenkreis 14:**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft konnte im Berichtsjahr weniger Stunden erbringen als im Wirtschaftsplan vorgesehen war. Gemeinsam mit den höheren Aufwendungen für den Betriebsrates, den Umzug der Geschäftsstelle sowie von Arbeitsschutzmaßnahmen wurde das Planergebnis unterschritten und ein leichter Jahresfehlbetrag realisiert.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt, da Jahresfehlbetrag durch einmalige Aufwendungen induziert

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Treuhand Hochrhein Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 sowie unsere „Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen“ in der Fassung vom 1. November 2024 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der
Treuhand Hochrhein Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. November 2024

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen der Treuhand Hochrhein Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Prüfungsgrundsätze

Die Treuhand Hochrhein Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Falsche Darstellungen und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Verwendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformation**“), müssen vollständig sein.

D. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.